

Zugangssatzung für den Masterstudiengang Sociology – European Societies des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) i. V. m. § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaft der Freien Universität Berlin am 15. Mai 2024 folgende Satzung erlassen:⁴

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 BerlHZG für den Masterstudiengang Sociology – European Societies des Fachbereiches Politik- und Sozialwissenschaft der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a BerlHG.

§ 2 Studienplätze und Bewerbung

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form unter Benutzung des Systems der Online-Bewerbung beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß

§ 3 Abs. 1 in der vom Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form beizufügen.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die auf Grund des § 3 Abs. 2 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens 2/3 des Gesamtpensums – davon mindestens 40 Leistungspunkte in soziologischen oder verwandten sozialwissenschaftlichen Studienanteilen - bewertet worden sind, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung innerhalb des laufenden Semesters möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von dem*der Bewerber*in vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums mit soziologischen oder verwandten sozialwissenschaftlichen Anteilen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten, davon mindestens 20 Leistungspunkte in sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden, von denen wiederum mindestens 10 Leistungspunkte in quantitativen Methoden erworben sein müssen.

(2) Darüber hinaus müssen Bewerber*innen, die den Hochschulabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder jeweils gleichwertige Ergebnisse nachweisen.

(3) Studienbewerber*innen werden vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse befreit.

(4) Über die Gleichwertigkeit der vorgelegten Nachweise entscheidet der für den Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Politik-

⁴ Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 17. Juli 2024 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 19. Juli 2024 bestätigt worden.

und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft.

§ 4 Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Es werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 15 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach:

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG),
2. der Gewichtung von Studienfächern des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Aufschluss geben (15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BerlHZG).

(3) Im Auswahlverfahren werden Auswahlpunkte für die Kriterien gemäß Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 vergeben. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 75.

(4) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 1 werden je nach im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses erreichter Durchschnittsnote bis zu 60 Auswahlpunkte gemäß Anlage 1 vergeben.

(5) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 2 werden bis zu 15 Auswahlpunkte gemäß Anlage 2 vergeben. Gewichtungsmaßstab sind Studienfächer in Soziologie oder verwandten Sozialwissenschaften, in denen jeweils Leistungen im Umfang von mindestens 60 LP erbracht worden sein müssen.

(6) Für die Durchführung dieses Teils des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von dem*der Dekan*in des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität Berlin bestimmt. Sie müssen im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

§ 5 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung - nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf der Grundlage der im Auswahlverfahren

erzielten Ergebnisse und der daraus ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der vom Bereich Bewerbung und Zulassung aufgestellten Rangliste neu vergeben.

(3) Bewerber*innen, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der Voraussetzungen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft und findet Anwendung ab dem Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2025/26.

(2) Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung für den Masterstudiengang Soziologie vom 30. Mai 2012 (FU-Mitteilungen Nr. 56/2012, S. 941), zuletzt geändert am 13. Februar 2019 (FU-Mitteilungen Nr. 6/2019, S. 38), außer Kraft.

FU-Mitteilungen

Anlage 1(zu § 4 Abs. 4):

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses ausgewiesenen Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 4

| Durchschnittsnote | Auswahlpunkte |
|-------------------|---------------|
| 1,0 | 60 |
| 1,1 | 58 |
| 1,2 | 56 |
| 1,3 | 54 |
| 1,4 | 52 |
| 1,5 | 50 |
| 1,6 | 48 |
| 1,7 | 46 |
| 1,8 | 44 |
| 1,9 | 42 |
| 2,0 | 40 |
| 2,1 | 38 |
| 2,2 | 36 |
| 2,3 | 34 |
| 2,4 | 32 |
| 2,5 | 30 |
| 2,6 | 28 |
| 2,7 | 26 |
| 2,8 | 24 |
| 2,9 | 22 |
| 3,0 | 20 |
| 3,1 | 18 |
| 3,2 | 16 |
| 3,3 | 14 |
| 3,4 | 12 |
| 3,5 | 10 |
| 3,6 | 8 |
| 3,7 | 6 |
| 3,8 | 4 |
| 3,9 | 2 |
| 4,0 | 0 |

Anlage 2 (zu § 4 Abs. 5):

Zuordnung von Auswahlpunkten zum in Leistungspunkten ausgedrückten Umfang des Studienfachs Soziologie oder verwandten Sozialwissenschaften gemäß § 4 Abs. 5

| Umfang des Studienfachs Soziologie in Leistungspunkten | Auswahlpunkte |
|--|---------------|
| ab 150 | 15 |
| 145-149 | 14 |
| 140-144 | 13 |
| 135-139 | 12 |
| 130-134 | 11 |
| 125-129 | 10 |
| 120-124 | 9 |
| 115-119 | 8 |
| 110-114 | 7 |
| 105-109 | 6 |
| 100-104 | 5 |
| 90-99 | 4 |
| 80-89 | 3 |
| 70-79 | 2 |
| 60-69 | 1 |